

## Mietvertrag

Vermieter: Sozialgemeinschaft Schiltach/Schenkenzell e. V.  
Gottlob – Freithaler - Haus  
Vor Ebersbach 1, 77761 Schiltach

Mieter: .....

Adresse: .....

Tel. ....

Termin + Uhrzeit: .....

Raum / Räume: .....

1. Die Allgemein – Räume sind ausschließlich von Privatleuten zu mieten. Die Nutzung der Eingangshalle ist nicht möglich. Die WC – Anlagen in der Eingangshalle können mitbenutzt werden.

Ab 22 Uhr ist in den Allgemein – Räumen nur Zimmerlautstärke erlaubt. Türen und Fenster sind zu schließen, um Belästigungen für die Bewohner zu vermeiden.  
Ab 22 Uhr keine Live- Musik.

Das Rauchen in den Allgemeinräumen und im gesamten Haus ist nicht gestattet.  
Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet.

2. **Küchen - Nutzung**

Die Küche ist nicht zum Kochen ausgerüstet, es darf deshalb nicht gekocht oder gebacken werden.

Das Essen sollte von unserem hausinternen Catering, einer örtlichen Gaststätte, einem Partydienst oder fertig von Zuhause angeliefert werden.

Der Backofen, die Mikrowelle und der Herd können zur Warmhaltung von Speisen genutzt werden. Die Kaffeemaschine kann benutzt werden.

Die Spülmaschine steht zum Reinigen von Geschirr zur Verfügung.

Der Kühlschrank steht zur Verfügung.

### 3. **Reinigung**

Die Räume müssen am Tag nach der Veranstaltung besenrein übergeben werden.

Der anfallende Müll ist vom Mieter zu entsorgen.

Die Küche mit Inventar ist in einwandfrei sauberem Zustand an die Raumverwalterin zu übergeben.

Der genaue Zeitpunkt der Übergabe ist mit ihr abzusprechen. Erforderlich werdende Nachreinigungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

### 4. **Bestuhlung / Versammlungsstättenverordnung**

Das Herrichten der Räume einschließlich Bestuhlung sowie die Aufräumarbeiten nach der Veranstaltung werden vom Mieter durchgeführt.

Das Anbringen von Dekorationen ist mit der Raumverwalterin abzusprechen. Es darf hierfür kein leicht entflammables Material verwendet werden.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege nicht versperrt sind und die übrigen Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung in jeweils gültiger Fassung eingehalten werden. Insbesondere wird auf deren Dritter Teil (Betriebsvorschriften), vor allem auf die §§ 110, 111, 112, 113 Abs. 4, 117 und 118 Abs. 2 hingewiesen. Die Versammlungsstättenverordnung kann bei Bedarf bei der Stadtverwaltung Schiltach eingesehen werden.

### 5. **Schlüsselübergabe**

Die Aushändigung des Schlüssels ist mit der Raumverwalterin nach vorheriger Zeitvereinbarung abzuklären.

Der Schlüssel wird nur gegen Unterschrift ausgehändigt.

Im Fall eines Schlüsselverlusts wird auf Kosten des Mieters ein neuer Zylinder eingebaut. ( Schließanlage )

### 6. **Organisatorisches**

Der Mieter übt während der Mietzeit das Hausrecht in den Allgemein - Räumen aus und ist für Ruhe und Ordnung innerhalb und außerhalb des Hauses verantwortlich. Die Vermieterin ist befugt, jederzeit die vermieteten Räume zu betreten.

7. Der Mieter hat die Pflicht, die ihm übergebenen Einrichtungen sowie das Inventar pfleglich zu behandeln und auf eigenen Kosten in sauberem, dauernd gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

Zerstörte und in Verlust geratene Dinge muss der Mieter durch Zahlung Wiederbeschaffungskosten ersetzen.

## 8. Haftung

Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die dem Mieter und dessen Mitgliedern oder sonstigen Besuchern aus der Benützung der gemieteten Räumlichkeiten erwachsen.

Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Räumlichkeiten oder Betriebseinrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benützt werden.

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete oder Beauftragten. Der Mieter hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund schuldhaften Verhaltens an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen entstehen.

Der Vermieter haftet grundsätzlich nicht für die in den Räumen aufbewahrten Lebens- und Genussmittel sowie für Getränke. Weiter haftet der Vermieter nicht für Kleidungsstücke und sonstige Wertsachen, die während der Mietzeit in den vermieteten Räumen abhanden gekommen sind.

## 9. **Miete**

Schlossbergsaal	100,00 €	<input type="checkbox"/>
Andachtsraum	60,00 €	<input type="checkbox"/>
Schiltach-Stube	40,00 €	<input type="checkbox"/>
Verwaltungspauschale	35,00 €	<input type="checkbox"/>

Preise inkl. Nebenkosten wie Wasser, Heizung, Strom

### Zusatzoptionen:

Dekoration pro Stunde	35,00 €	<input type="checkbox"/>
Kaffee- o. Essgeschirr, Besteck, Gläser	35,00 €	<input type="checkbox"/>
Reinigung pro Gedeck	2,00 €	<input type="checkbox"/>
Servicekraft/Stunde	35,00 €	<input type="checkbox"/>
Musikanlage (mit Mikro, Beamer, Leinwand)	30,00 €	<input type="checkbox"/>

Die Miete wird mit Abschluss des Vertrages fällig und ist auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Volksbank Kinzigtal BLZ 664 927 00 Konto – Nr. 30401700  
BIC: GENODE61KZT, IBAN: DE826649270030401700

Sparkasse Wolfach BLZ 664 527 76 Konto - Nr. 1061556  
BIC: SOLADES1WOF, IBAN: DE47664527760001061556

## 10. **Kaution**

Die Preise sind Bruttopreise und beinhalten 19 % MwSt. Bei Raumübergabe ist eine Kaution von 100,00 € zu hinterlegen, die nach Abnahme zurückerstattet wird.

.....  
Vermieterin

.....  
Mieter

# Beiblatt Mietverträge, Brandschutzbestimmungen

## Brandschutzordnung (BSO) Gottlob Freithaler-Haus

### § 1 – ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

1. Die Brandschutzordnung ergänzt die Hausordnung sowie andere Brandschutzanweisungen. Sie gilt

- für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Sozialgemeinschaft Schiltach/ Schenkenzell und  
- für alle Personen, die sich dort aufhalten, gleichgültig in welchen Rechtsbeziehungen sie zur Sozialgemeinschaft stehen.

2. Zweck der BSO ist Personen- und Sachschäden durch Feuer/ Rauch zu vermeiden und zu bewirken, dass sich im Brandfalle alle Betroffenen so verhalten, dass Personen- und Sachschäden möglichst gering gehalten werden.

### § 2 – HINZUZIEHUNG FACHKUNDIGER

Bei Fragen in Angelegenheiten des Brandschutzes ist der Brandschutzbeauftragte der Sozialgemeinschaft Schiltach/ Schenkenzell zu kontaktieren.

### § 3 - PFLICHTEN

1. Jeder Betroffene hat sich darüber zu informieren,

- wie er sich im Brandfall zu verhalten hat (siehe Beiblatt „Verhalten im Brandfall“),  
- welche Fluchtwege und Alarmvorrichtungen am Aufenthaltsort vorhanden sind,  
- wo sich Feuerlöschgeräte befinden und wie sie zu bedienen sind.

2. Unwirksam, schadhaft gewordene oder benutzte Brandschutzeinrichtungen oder -Geräte sind sofort der Verwaltung oder dem Ansprechpartner zu melden.

### §4 HAFTUNG DES MIETERS

1. Wird durch Eigenverschulden, oder verschulden einer 2. oder 3. Person des Mieters eine Fehlalarmierung der Brandmeldeanlage verursacht, so muss der Mieter die daraus entstehenden Kosten übernehmen.

(§278 BGB Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden)

2. Da durch auslösen der Brandmeldeanlage eine umgehende Alarmierung der Feuerwehr erfolgt, muss mit einer Schadensersatzleistung für entstehende Kosten gerechnet werden. Bei Fehlalarm werden von der Stadtverwaltung derzeit ab 600€ bis ... veranschlagt.

### § 5 - BAULICHER BRANDSCHUTZ

1. Zufahrten und Wege dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert oder eingeengt werden.

2. Ausgangstüren und Notausgänge müssen ständig frei gehalten werden und während der Anwesenheit von Personen jederzeit zu öffnen sein.

3. Brand- und Rauchabschnittstüren müssen ständig geschlossen gehalten werden. Sie dürfen während der Anwesenheit von Personen nicht verschlossen werden.

4. In Treppenhäusern, Fluren oder sonstigen Fluchtwegen dürfen ohne Zustimmung der Heimleitung keine Gegenstände - auch nicht vorübergehend - abgestellt werden, die brennbar sind oder Fluchtwege einengen.



#### § 6 – UMGANG MIT FEUER UND GERÄTEN

1. Bei Arbeiten mit offener Flamme, z.B. Kerzen, oder Geräte mit Funkenflug etc. sind besondere Sicherheitsvorkehrungen gegen Brandausbruch zu treffen (z. B. Feuerlöscher und Löschdecke bereitstellen). Geräte und Materialien die eine erhöhte Dampf- oder Rauchentwicklung haben sind gänzlich untersagt, da diese die im Gebäude Installierten Rauchmelder auslösen können.
2. Streichhölzer und Tabakaschenreste dürfen nur in Aschenbecher oder andere für Aschenreste vorgesehene, nicht brennbare Behälter geworfen werden.
3. In ALLEN Räumlichkeiten der Sozialgemeinschaft Schiltach/ Schenkenzell und des Gottlob Freithaler- Hauses ist das Rauchen VERBOTEN! Deshalb darf nur an den gekennzeichneten Raucherplätzen, im Außenbereich geraucht werden.
4. Achtung im gesamten Haus befinden sich Rauchmelder. Diese sind sehr Empfindlich, d.h. beispielsweise eine Kerze die ausgemacht wird, kann durch ihre „leichte“ Rauchentwicklung schon ein auslösen der Brandmeldeanlage verursachen.

#### § 7 – PFLICHTEN BEI AUSBRUCH EINES BRANDES

1. Wenn ein Brand im Gebäude durch die Rauch- und Handmelder erkannt wird, schrillt im gesamten Haus eine laute Sirene auf. Ist diese Sirene zu hören müssen alle Hausfremde umgehend das Gebäude verlassen und sich auf dem Sammelplatz an der Friedrich Grohe Halle einfinden.
2. Jeder hat ohne Zögern alle ihm mögliche Hilfe zu leisten. Die Hinweise des Aushangs "Verhalten im Brandfall" sind zu beachten.
3. Nehmen sie beim Verlassen des Gebäudes eventuelle Hilflöse Personen mit zur Sammelstelle.
4. Überprüft sie an der Sammelstelle ob jemand vermisst wird, und teilen Sie dies den Einsatzkräften umgehend mit.

#### § 8 – LEITUNG DER RETTUNGSMASSNAHMEN

1. Vor dem Eintreffen der Feuerwehr hat die Leitung der Rettungsmaßnahmen je nach Lage der Dinge (Anwesenheit, Ort und Ausdehnung des Brandes) der Heimleiter, Brandschutzbeauftragter oder ein sonstiger Betriebsangehöriger.
2. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt sie die Leitung. Den Anordnungen der Feuerwehr und des Rettungsdienstpersonals ist folgen zu leisten.

Ich .....  
Vorname, Name(Mieter)

bestätige dass,

Ich das **Beiblatt Mietverträge/ Brandschutzbestimmungen** verstanden und gelesen habe und diese auch Anerkenne.

Ich wurde auf die Brandschutzbestimmungen hingewiesen und habe diese auch zur Kenntnis genommen.

Alle Schäden und Kosten die bei der Auslösung der Brandmeldeanlage entstehen, sei es mutwillig oder versehentlich, trägt der Mieter allein.

Ausgehändigt/ Datum: Schiltach, .....

Von/Vermieter: .....





Sozialgemeinschaft  
Schiltach/Schenkenzell e.V.

# Brandschutzordnung Teil A

nach DIN 14 096 - A



## Brände verhüten

Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!



## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

#### Brand melden



Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen und Feuerwehr über Notruf ☎ **112** alarmieren!



Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!



#### In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



- Sammelpunkt an der Friedrich-Grohe Halle aufsuchen



#### Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen